

Ausschreitungen anprangert, die durch die Tätigkeit zweier bekannter Faschisten und Antisemiten in höchsten Staatsstellungen, nämlich Globke und Oberländer, geradezu 'herausgefordert' werden. Zum Nachweis des Wahrheitsgehalts der politischen Aussage der von Klaus Walter geklebten Karikatur legte die Verteidigung eine Fülle von Beweismaterial vor (u. a. vollständige Fotokopie der Personalakte Oberländers, Auszüge aus seinen Schriften, Material über seine heutige faschistische Tätigkeit; den Kommentar Globkes zu den Nürnberger Gesetzen, Beweise für die Mitwirkung Globkes an der Deportierung griechischer Juden in das KZ Auschwitz; Dokumentationen über die Entwicklung des Faschismus und Militarismus in der Bundesrepublik). Wie sehr Gericht und Staatsanwaltschaft durch dieses Beweismaterial in die Enge getrieben wurden, geht u. a. aus den Worten hervor, die der Vorsitzende der politischen Strafkammer an den Verteidiger Dr. K a u l richtete: „Bisher haben Sie ja das Verfahren in der Hand gehabt.“ In der Tat lag die Initiative bis zum Schluß des Prozesses bei Klaus Walter und seiner Verteidigung.

Vergeblich bemühte sich der Vertreter der Anklage, den Prozeß, der zu einer Aktion gegen Oberländer geworden war, wieder auf den „Angeklagten“ Klaus Walter zurückzuführen. In seiner Erwiderung auf das von der Verteidigung vorgelegte Beweismaterial führte er ins Feld, daß es sich bei dem überwiegenden Teil des Materials um die weit zurückliegende Vergangenheit Oberländers handele. Doch auch hier wurde in überzeugender Weise dargelegt, daß Oberländers Vergangenheit seine Gegenwart ist. Die Verteidigung zitierte zu diesem Zweck aus Reden und Artikeln von Oberländer aus der Zeit des Faschismus und stellte sie seinen Äußerungen aus der Gegenwart gegenüber. Es ergab sich ein verblüffendes Bild. So äußerte Oberländer z. B. im März 1953: „Wir sind angetreten, um den deutschem Osten wieder zu gewinnen.“⁵

Mit gleicher Eindringlichkeit erbrachte die Verteidigung den Nachweis dafür, daß Klaus Walter im nationalen Interesse handelte. Die Tatsache, daß solche unverbesserlichen Faschisten und Antisemiten in den höchsten Stellen der Bundesrepublik tätig sein können, ist eine Gefahr für die Erhaltung des Friedens, eine Gefahr für die Demokratie und widerspricht dem Lebensinteresse des ganzen deutschen Volkes. Wo aber eine solche Gefahr auftaucht, muß sie angeprangert werden, sonst wird ihre Aufdeckung verhindert und der Faschismus gefördert.

Im Sinne der Demokratie und des Friedens handeln daher Klaus Walter und alle Friedenskräfte, die den Faschismus bekämpfen. Bedroht werden die demokratischen Rechte und Freiheiten, Frieden und Demokratie durch die faschistischen Kräfte und diejenigen, insbesondere auch die westdeutschen Staatsorgane und Westberliner Dienststellen, die sich schützend vor sie stellen. Die Westberliner Justiz machte sich mit diesem Prozeß zum Handlanger des Faschismus, indem sie diejenigen verfolgt, die gegen ihn auftreten.

Es ist jedoch nicht nur ein unabdingbares Recht, wie die Verteidigung im Prozeß herausarbeitete, sondern auch die Pflicht jedes anständigen Deutschen, gegen das Wiedererstehen des Faschismus und Antisemitismus in der Westzone, die das 'Ansehen des deutschen Volkes in der Welt diskreditieren und die Gefahr eines neuen Krieges heraufbeschwören, aufzutreten.

Einer solchen Pflicht zum Handeln muß sogar die bürgerliche Strafrechtslehre Rechnung tragen. So hält Sauer diese Pflicht zum Handeln in Auslegung des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) für gegeben, wenn sie „einem wertvollen Interesse und

Zum Professor ernannt

Dem Berliner Rechtsanwalt **Dr. Friedrich Karl Kaul**, der auch Klaus Walter verteidigte, ist durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen der DDR der Professortitel verliehen worden. Diese Ehrung erfolgte in Anerkennung seiner Verdienste um die Verteidigung der Menschenrechte und die Wiederherstellung einer demokratischen Gesetzlichkeit in Westdeutschland.

letztlich dem Wohle der staatlichen Gemeinschaft dient“.⁸

Es gibt jedoch kein wertvolleres Interesse und kein höheres Wohl der Gemeinschaft als die Sicherung der nationalen Existenz und die Erhaltung des Friedens. Ein Handeln in diesem Sinne bedeutet Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes. Die strafrechtliche Verfolgung dieser Handlungen durch die Westberliner Justiz im Auftrage von Adenauer und Oberländer zeigt deutlich, wie die herrschenden Kreise Westdeutschlands im Widerspruch zu ihren hochtrabenden Worten über das Recht auf Selbstbestimmung in der Tat versuchen, es mit allen Mitteln zu unterdrücken. „Grundsätzlich hat jedermann nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, auf Mißstände, Schäden und Gefahren im gesellschaftlichen Leben hinzuweisen, und zwar in jedem geordneten Staatswesen ...“⁷

Das Wiedererstehen des Faschismus ist eine der größten Gefahren im gesellschaftlichen Leben der Westzone. Wenn dennoch mit allen Mitteln verhindert wird, ihn aufzudecken und zu bekämpfen, so zeigt das nur, daß die Verhältnisse in Westdeutschland von einem „geordneten Staatswesen“ weit entfernt sind.

Es ist das besondere Recht und die besondere Pflicht der Jugend, sich gegen die Bedrohung ihrer Zukunft durch faschistische und aggressive Kräfte zu wenden. Daher ist das, was Klaus Walter in der Erfüllung seiner — wie des ganzen deutschen Volkes — nationalen Pflicht getan hat, die Wahrnehmung der zutiefst berechtigten Interessen besonders der Jugend, die ein Leben in Frieden und Sicherheit wünscht.

Das Gericht brauchte fast 14 Tage, um sich angesichts der Fülle des Beweismaterials und der klaren Argumentation der Verteidigung die Begründung auszu-denken, mit der es den größten Teil der Beweisanträge im Widerspruch zur Strafprozeßordnung ablehnte. Es kam jedoch nicht umhin, einen Teil der zum Beweis eingeführten Dokumente zu verlesen, insbesondere die Stimmen der deutschen und internationalen Öffentlichkeit zu den faschistischen Vorgängen in Westdeutschland. Diese brachten aber genau das zum Ausdruck, was Klaus Walter angeprangert hatte: Die Faschisierung des Bonner Staates, die Politik Adenauers und solcher Leute, wie Globke und Oberländer, sind die Ursache der faschistischen Umtriebe. Sie erbrachten damit den Beweis für die Richtigkeit der Aussage des Plakates und damit für die Rechtmäßigkeit des Handelns von Klaus Walter.

Der dessenungeachtet gestellte ungeheuerliche Strafantrag des Staatsanwaltes, der 10 Monate Gefängnis, 250 DM Geldstrafe und 3 Jahre Ehrverlust forderte, bestätigte die von der Verteidigung getroffene Feststellung, daß es der Anklage nicht um die Wahrheitsermittlung, sondern um die Erfüllung des Auftrages ging, einen Schlag gegen die Protestbewegung, gegen die Faschisierung Westdeutschlands zu führen. Dieser Schlag ging jedoch daneben. Der Freispruch hinsichtlich aller Anklagepunkte war eine Niederlage für die Bonner Politik. Der Gerichtsvorsitzende mußte in der

⁵ Neue Passauer Presse vom 23. März 1953; zu den faschistischen Umtrieben Oberländers vgl. besonders das Urteil des OG gegen Oberländer in NJ 1959 Nr. 10 (Beilage).

⁸ Sauer, System des Strafrechts, Köln—Berlin, 1954, S. 392.
7 a. a. O., S. 395.